

zur 14. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Landesvorstand

Satzungsänderung

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Es sollte die folgenden Satzungsänderung vorgenommen werden:

Neue Formulierung **in Fett, unterstrichen und kursiv**, Streichungen ~~doppelt durchgestrichen~~

Änderung I.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb der Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW können auf Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Organisationsstufe **für die Dauer seiner Amtszeit** Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. **Das Nähere regelt er durch Beschluss.**

~~2. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften bestimmen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Sprecher und bis zu zwei stellvertretende Sprecher.~~
Die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf ihrer jeweiligen Organisationsstufe beratend teil.

3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vornehmlich spezielle Themen ihres Interessenbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Vorstand ihrer Organisationsstufe; dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.

4. Es können unter anderem Arbeitsgemeinschaften für folgende Bereiche gebildet werden:

- a) Handwerk,
- b) Industrie,
- c) Handel
- d) Freie Berufe,
- e) Junger Mittelstand/JuMIT,
- f) Landwirtschaft,

Änderung II.

§ 19 Beiräte und Kommissionen

Der Landesvorstand kann **für die Dauer seiner Amtszeit** zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen für politische Fachfragen berufen. **Das Nähere regelt er durch Beschluss.**

35 **Begründung:**

36
37 Im Bereich der Arbeitsgemeinschaften ist bisher in der Satzung festgelegt, dass die
38 AGs aus Ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Der MIT Bundesverband hat auf seiner
39 letzten Bundestagung die Satzung dahingehend geändert, dass der Bundesvorstand
40 die Vorsitzenden beruft. Diese Regelung sollte angesichts der politischen Bedeutung
41 der AGs als Instrument des Landesverbandes übernommen werden. Gleichzeitig
42 sollte dieses auch für die in § 19 aufgeführten Beiräte und Kommissionen klargestellt
43 werden.

44
45 **Votum der Antragskommission: Annahme in geänderter Fassung unter Ziffer 4:**

- 46
47 4. Es können unter anderem Arbeitsgemeinschaften für folgende Bereiche
48 gebildet werden:
49 a) Frauen in der Wirtschaft,
50 b) Freie Berufe,
51 c) Handel,
52 d) Handwerk,
53 e) Industrie,
54 f) Junger Mittelstand/JuMIT,
55 g) Landwirtschaft